



Protokollauszug vom

05.06.2019

Departement Schule und Sport / Departementssekretariat:

Vernehmlassung zum Neuerlass der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten sowie zur Änderung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich

IDG-Status: öffentlich

SR.19.203-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassung zum Neuerlass der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten sowie zur Änderung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich gemäss Anhang wird verabschiedet.
2. Mitteilung (mit Anhang) an: Alle Departemente; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Frau Dr. Silvia Steiner, Regierungsrätin
Walcheplatz 2
8090 Zürich

5. Juni 2019 SR.19.203-2

Vernehmlassung (Frist: 6. Juni 2019)

- **Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)**
- **Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor-und Nachschulbereich (Änderung)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Besten Dank für die Gelegenheit, zu den zwei erwähnten Verordnungsentwürfen Stellung nehmen zu können. Der Stadtrat von Winterthur erachtet die zwei Entwürfe grundsätzlich als gute Grundlagen. Er beurteilt die Entwürfe nachfolgend im Hinblick auf die qualitative und quantitative Versorgung der Stadt Winterthur, deren Umsetzung und Finanzierbarkeit.

1. Neuerlass Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten

Winterthur ist ein grosser Standort mit vielen Tagesfamilien und Kindertagesstätten, welche sehr unterschiedlich organisiert sind. Es besteht ein grosser politischer Konsens für eine städtische Beteiligung an den Betreuungskosten. Die entsprechenden Kosten belaufen sich zurzeit auf jährlich rund 10 Mio. Franken. Nicht nur deswegen, sondern auch aufgrund des Stellenwerts der Kindertagesstätten für die frühe Förderung von Kindern aus sozial benachteiligten Familien besteht ein grosses Interesse an einer qualitativ hochwertigen Betreuung. Um dies erreichen zu können, sind Regelungen notwendig. Die Bestimmungen in der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK) müssen zudem im Hinblick auf die Dezentralisierung der

Krippenaufsicht beurteilt werden. Damit die Bewilligung und die Aufsicht kantonsweit einigermaßen einheitlich umgesetzt werden können, müssen die Bestimmungen eindeutig sein. Andernfalls vergrössert sich die bereits bestehende Gefahr von ständigen Rechtsverfahren aufgrund unterschiedlich ausgelegter rechtlicher Vorgaben.

Hinweise zu den einzelnen Artikeln:

§ 5

Kindergartenkinder sollen nur noch in angezeigten Ausnahmefällen in Kindertagesstätten betreut werden. Für den Entscheid ist letztlich die Einzelfallsituation massgebend. Im Artikel 5 soll deshalb einschränkend formuliert werden, dass die Betreuung in der Kita aufgrund von besonderen Bedürfnissen oder im Einzelfall mit Blick auf das Kindeswohl während maximal einem Jahr weitergeführt werden kann.

§ 6 Abs. 2

Ein ununterbrochener Aufenthalt in der Kita von 18 Stunden kann nur bei einer Übernachtung möglich sein. Dies muss als Einschränkung ergänzt werden. Ein Kind soll tagsüber längstens 11 Stunden in der Kita verbringen.

§ 7 Abs. 1

Als erstes (neu Buchstabe a) soll sich das pädagogische Konzept zum Betreuungskonzept äussern: entspricht es dem Gruppenkonzept gem. § 18 d Abs. 1 KJHG oder einer Alternative dazu, wie beispielsweise einem offenen oder teiloffenen oder einem Outdoor-Konzept. Die verschiedenen Konzepte sind gleichwertig zu behandeln.

Lit. a – c von Abs. 1 können sodann zusammengeführt werden. Diese müssen insbesondere noch ergänzt werden mit Aussagen zur Pädagogik und Betreuung von Säuglingen bis 19 Monaten.

Bei der Neueröffnung einer Kita sollen pädagogische Leitideen, das beabsichtigte Qualitätsentwicklungsmodell und die Planung der partizipativen Entwicklung und Einführung des pädagogischen Konzepts im Team eingereicht werden. Die genaue Prüfung soll nach erfolgter Einführung durch die Krippenaufsicht erfolgen, spätestens am Ende des ersten Betriebsjahres.

§ 7 Abs. 2 lit. b.

Änderung der Formulierung: «wie jedes Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand betreut und ~~beschäftigt~~ gefördert werden kann, ...». Offene und teiloffene Konzepte dienen der individuellen, interessengesteuerten Förderung der Kinder. Es geht dabei weniger um Beschäftigung, als

vielmehr um das Beobachten des Entwicklungsstandes, Wahrnehmen der individuellen Bedürfnisse und Ableiten des pädagogischen Handelns.

§ 9

Das Qualitätskonzept ist ein zentrales Papier, auf dem die personellen und räumlichen Rahmenbedingungen der Kita basieren. Die Krippenaufsicht soll anhand des Qualitätskonzepts den Personaleinsatz insbesondere der Leitung (§ 11) und die Räumlichkeiten (§ 15 ff.) überprüfen können. Der § 9 ist deshalb zu kurzgehalten. Es sollen darin konkrete Aussagen verlangt werden, beispielsweise zum gewählten Qualitätskonzept der Kita, zur Trägerschaft, zur Personalentwicklung und dem Umgang mit ungebundenen Praktika oder zu Partizipation von Kindern und Eltern. Ausserdem soll unterschieden werden zwischen dem Konzept und der späteren Umsetzung in der Praxis.

§ 12 Abs. 2 lit. b

Gemäss § 18 d Abs. 2 KJHG muss in jeder Gruppe immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Diese Bestimmung wird mit § 12 Abs. 2 lit. b unterlaufen. Dieser soll deshalb gestrichen werden.

§ 15

Im § 15 soll ein Bezug zum Qualitätskonzept gem. § 9 hergestellt werden, dem die Räume entsprechen sollen. Die feste Zuteilung von zwei Räumen pro Gruppe ist weniger wichtig, als dass genügend Raum für unterschiedliche Nutzungen wie Spielen, Bewegen, Essen, Ruhe und Erholung zur Verfügung stehen. Die Vorgabe, dass die Aufenthaltsräume über ausreichend Tageslicht verfügen müssen (Abs. 1 lit. c.), und die konkreten Grössenangaben im Abs. 2 werden begrüsst.

2. Änderung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich

Zur Bemessung des Pensums für Behandlung und Förderung durch heilpädagogische Früherziehung und Logopädie ist grundsätzlich der individuelle Bedarf des Kindes ausschlaggebend. Eine Reduktion der vorgegebenen Stundenzahl und der parallelen Massnahmen führt nicht zwingend zu einer Kostenreduktion, was wohl mit den neuen Festlegungen im § 8 Abs. 1 und 2 beabsichtigt wird. Die Erfolgchancen sind gerade im Frühbereich ungleich höher als bei älteren Kindern. Notwendige, aber nicht erteilte Förderlektionen im Frühbereich führen zu Nachholbedarf bei Kindern im Schulalter, was zu Mehrausgaben bei den Gemeinden führen wird. Der Stadtrat von Winterthur vertritt die Auffassung, dass solche Kostenabwälzungen unbedingt vermieden werden müssen.

§ 8 Abs. 1

Die Umstellung auf ein Maximum an Stunden pro Jahr wird begrüsst. Allerdings muss die Anzahl der Stunden zumindest auf dem heutigen Niveau von max. 135 Stunden für heilpädagogische Früherziehung bzw. 90 Stunden für Logopädie belassen werden. Das Stundenmaximum soll ermöglichen, dass heilpädagogische Früherziehung neben dem familiären Umfeld auch in Kindertagesstätten und Spielgruppen angeboten werden kann. Dies ist auch mit der heute höheren Stundenzahl nur beschränkt möglich und würde mit einer Reduktion ganz verhindert.

§ 8 Abs. 2

Im individuellen Fall kann der parallele Einsatz von heilpädagogischer Früherziehung und Logopädie wirkungsvoll und angepasst sein. Die Einschränkung ist deshalb nicht nötig, der Abs. 2 soll gestrichen werden.

§ 12 Abs. 3 sowie § 21 Abs. 2

Die Regelungen zum Übertritt in die Schule werden begrüsst.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon